

Anlage 7

zur Vereinbarung nach § 140a SGB V über die besondere ambulante ärztliche Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom zwischen der KVWL und dem BKK-Landesverband NORTHWEST

Podologische Leistungen

A. Indikationskriterien:

Podologische Behandlungen dürfen nach den aktuellen Heilmittelrichtlinien nur für Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom aufgrund Neuropathie mit oder ohne peripherer AVK verordnet werden. Das Ziel dieser Therapie ist das regelmäßige und verletzungsfreie Abtragen von Hyperkeratosen zur Vermeidung von Hautläsionen (Sekundärprophylaxe bei bestehender PNP und Tertiärprophylaxe bei Z. n. Ulcus oder Amputation) sowie die differenzierte Behandlung von pathologischem Nagelwachstum, insbesondere zur Verhinderung von einwachsenden Nägeln mit daraus resultierenden Entzündungen und Hautverletzungen. Hausärzte und zertifizierte ambulante Fußbehandlungseinrichtungen überprüfen regelmäßig die fortbestehende Indikation zur podologischen Therapie und informieren sich gegenseitig.

B. Strukturqualität:

Grundlage der Verordnung podologischer Leistungen für teilnehmende Versicherte durch teilnehmende Hausärzte und zertifizierte ambulante Fußbehandlungseinrichtungen sind die gemeinsamen Rahmenempfehlungen gemäß § 125 Abs. 1 SGB V über die einheitliche Verordnung von Heilmitteln.

- Die Durchführung von podologischer Behandlung im Rahmen dieser Vereinbarung wird ausschließlich von Podologen entsprechend dem Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG vom 4. Dezember 2001) erbracht.
- Die zugelassenen Podologen können an dem von den zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen einmal jährlich durchgeführten Qualitätszirkel teilnehmen.